

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 18

Jahrgang 2014

4. Juli 2014

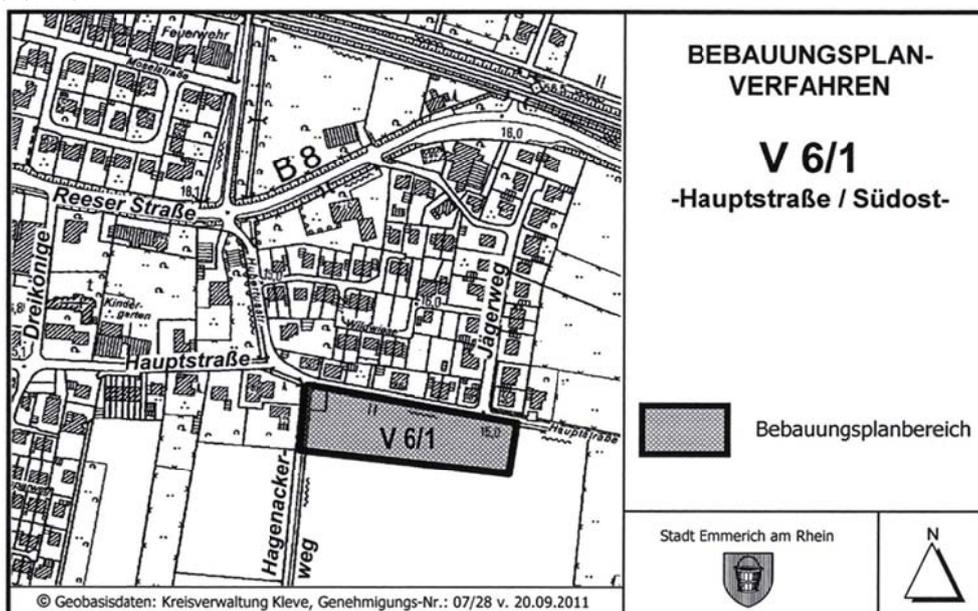
Inhaltsverzeichnis

- 1. Bebauungsplan Nr. V 6/1 -Hauptstraße / Südost-;**
hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch
- 2. Bebauungsplanverfahren Nr. EL 16/2 -Neustadt / Süd-;**
hier: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß
§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

- 1. Bebauungsplan Nr. V 6/1 -Hauptstraße / Südost-;**
hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 13.05.2014 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. V 6/1 -Hauptstraße / Südost- mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Planskizze gekennzeichnet.



Der Bebauungsplan Nr. V 6/1 -Hauptstraße / Südost- liegt mit seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, Zimmer 216 während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,**unbeachtlich**, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- 3) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. V 6/1 -Hauptstraße / Südost- in Kraft.

Emmerich am Rhein, 01.07.2014
Der Bürgermeister

Johannes Diks

2. Bebauungsplanverfahren Nr. EL 16/2 -Neustadt / Süd-;
hier: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß
§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

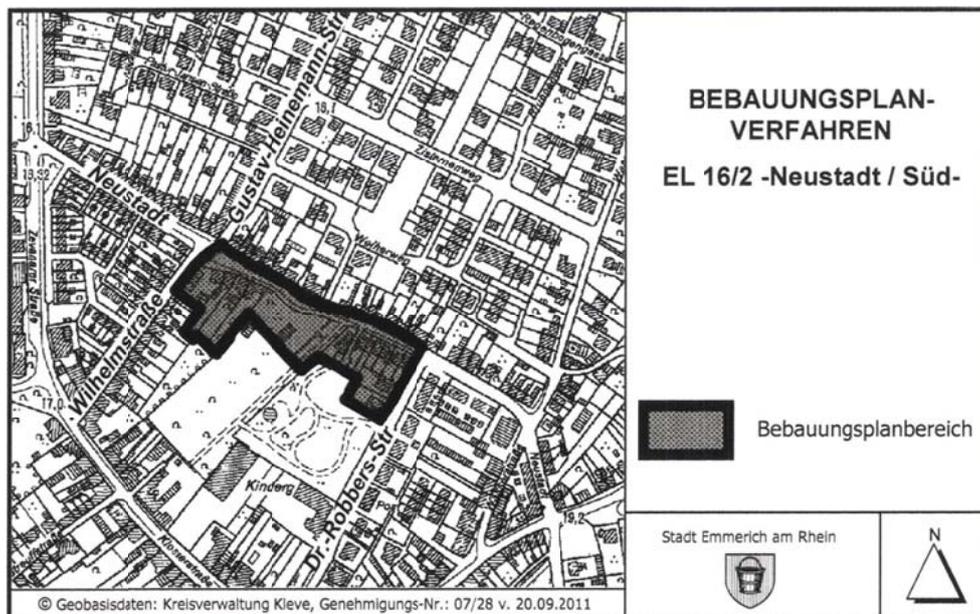
Offenlagebeschluss

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **29.04.2014** im Bebauungsplan-aufstellungsverfahren EL 16/2 -Neustadt/Süd- unter Bezug auf § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung auf der Grundlage der Beschlussvorlage 05-15 1221/2014 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beauftragt die Verwaltung die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB auf der Grundlage des vorgestellten Entwurfes durchzuführen und die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB zu veranlassen.

Der Bebauungsplan dient der Sicherung des in der Denkmalbereichssatzung für den Ortsteil Elten formulierten städtebaulichen Zieles der Erhaltung der historischen Baustrukturen in der „Neustadt“. Hierzu sollen in Anpassung an die Umgebungsbebauung ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt und eine adäquate Ergänzung der Bebauung für die Lückenschließung im Bereich des Grundstückes Neustadt 51 planungsrechtlich vorbereitet werden.

Der Bebauungsplanbereich ist in der nachstehenden Planskizze kenntlich gemacht.



Öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan Nr. EL 16/2 -Neustadt/Süd- wird als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 2 BauGB ohne

Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 BauGB und ohne Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. EL 16/2 -Neustadt/Süd- liegt mit seiner Begründung einschließlich der bislang vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen in der Zeit vom **14. Juli 2014** bis einschließlich **13. August 2014**

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein in einem Schaukasten im Flurbereich des Fachbereiches 5 - Stadtentwicklung- während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr

Während der Auslegung können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. EL 16/2 -Neustadt / Süd- unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Bebauungsplan unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweise

a) Umweltbezogene Informationen

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes V 6/1 sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar und bislang folgende umweltrelevante Stellungnahmen eingegangen:

Art der Umweltinformation / Schutzgut		Quelle
Tiere und Pflanzen		
Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien	Information zu den Auswirkungen der durch die Planung vorbereiteten Maßnahmen auf die Lebensräume planungsrelevanter Vogelarten, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP I), Büro StadtUmBau Ingenieurgesellschaft mbH, Kevelaer, 20.05.2014
Wasser		
Hochwasserrisiko	Informationen über die Lage im potentiellen Überschwemmungsbereich des Rheins	Entwurfsbegründung, Stadt Emmerich am Rhein, 01.07.14
Mensch und seine Gesundheit		
Lärm	Ermittlung und Beurteilung der zu erwartenden Geräuschmissionen aus dem anlagenbezogenen Verkehr (offene Stellplätze) des geplanten Mehrfamilienwohnhauses Neustadt 51 an der umliegenden schutzbedürftigen Bebauung	Schallimmissionstechnische Untersuchung des Büros IBK, Alsdorf vom 23.06.2014
Kampfmittelablagerungen	Hinweis auf einen diffusen Verdacht auf Kampfmittelablagerungen im Plangebiet und Handlungsempfehlung für die Durchführung von Erdarbeiten	Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes bei der Bezirksregierung Düsseldorf vom 07.04.2014

b) Datenschutz

Mit Verweis auf das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW) wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Personen, die Stellungnahmen zur Planung abgeben, in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dies von den betroffenen Personen nicht ausdrücklich verweigert wurde.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Offenlagebeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 29.04.2014 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 01.07.2014
Der Bürgermeister

Johannes Diks